

# RS Vwgh 2003/10/14 2001/05/1171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2003

## Index

L85004 Straßen Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

LStG OÖ 1991 §31 Abs3 Z2;

LStG OÖ 1991 §32;

LStG OÖ 1991 §35 Abs1;

LStG OÖ 1991 §36;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden);2001/05/1172

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren nach § 36 OÖ LStG 1991 zur Parteistellung der Eigentümer der von der Enteignung betroffenen Grundstücke in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass zufolge § 35 Abs. 1 OÖ LStG 1991 die Enteignung nur nach Maßgabe der straßenbaurechtlichen Vorschriften des § 32 OÖ LStG 1991 und daher nur nach Vorliegen einer straßenrechtlichen Bewilligung erfolgen dürfe, sofern eine solche nach dem Gesetz erforderlich ist (vgl. das hg. E vom 29. August 2000, 2000/05/0075).

Diese Rechtsprechung ist im Beschwerdefall unter dem Gesichtspunkt der Parteistellung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke gemäß § 31 Abs.3 Z.2 OÖ LStG 1991 von entscheidender Bedeutung.

## Schlagworte

Straßenrecht Wegerecht Kraftfahrwesen Straßenverkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001051171.X02

## Im RIS seit

30.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)